

Merkblatt und Ausfüllhilfe zur

ZUSTIMMUNGSERKLÄRUNG

zur Inanspruchnahme von öffentlichem Wassergut

Zustimmungserklärungsformular ÖWG-F01

Dieses Formular ist für alle Inanspruchnahmen von öffentlichem Wassergut, die von den Baubezirksleitungen erteilt werden, zu verwenden.

Ausnahme: Bei Strom- und Telekommunikationsleitungsquerungen sowie bei Gasleitungsquerungen der Energienetze Steiermark GmbH oder der Energie Steiermark Technik GmbH ist das Zustimmungserklärungsformular ÖWG-F02 (gemäß Rahmenvertrag) zu verwenden.

Ausmaß in lfm:

| KG Nr.: | KG Name: | Gewässername: | ÖWG Gst.Nr.: | Ausmaß in lfm: | Anrainer Gst.Nr.: |
|---------|----------|---------------|--------------|----------------|-------------------|
| | | | | | |
| | | | | | |
| | | | | | |

Die Spalte „Ausmaß in lfm“ ist nur bei Leitungsquerungen zu befüllen. Bei Leitungsquerungen ist in dieser Spalte die Länge der Leitung auf öffentlichem Wassergut anzugeben

- Grenzkataster: lfm laut Katasterplan abmessen
- Grundsteuerkataster: lfm laut Profil (Böschung-Oberkante + 1m Begehungstreifen) bzw. lfm laut Luftbild (letzter ruhiger Besitzstand) ermitteln

Entgeltpflichtige bzw. unentgeltliche Inanspruchnahme:

- Die Prüfung einer möglichen Entgeltspflicht, sowie die Festsetzung der Entgelthöhe für die Inanspruchnahme von öffentlichem Wassergut, sowie Vorschreibung des zu zahlenden Entgeltes unter gleichzeitigem Abschluss eines Gestattungsvertrages, zu welchem sich der Konsenswerber hiermit ausdrücklich verpflichtet, erfolgt gesondert durch das Amt der Steiermärkischen Landesregierung, Abteilung 14, Verwaltung Öffentliches Wassergut, Wartingergasse 43, 8010 Graz.
- Die Inanspruchnahme erfolgt unentgeltlich.

In diesem Block ist anzuhaken, ob die Inanspruchnahme unentgeltlich erfolgt oder Entgelt zu leisten bzw. ein entsprechender Gestattungsvertrag abzuschließen ist.

Ob eine Inanspruchnahme entgeltpflichtig ist, ist in der Tabelle „Zustimmung und Vertragserstellung bei Inanspruchnahmen von öffentlichem Wassergut“ ersichtlich.

Unterschrift des Konsenswerbers:

Die Unterschrift des Konsenswerbers ist in allen Fällen **verpflichtend** erforderlich.

Zustimmungserklärungsformular ÖWG-F02

Dieses Formular ist bei Strom- und Telekommunikationsleitungsquerungen sowie bei Gasleitungsquerungen der Energienetze Steiermark GmbH oder der Energie Steiermark Technik GmbH (gemäß Rahmenvertrag) zu verwenden.

ÖWG-Nr. und Proj.-Nr:

| | |
|------------|-------|
| ÖWG-Nr.: | |
| Proj.-Nr.: | |

Die ÖWG-Nummer und die Projekt-Nummer sind bei Strom- und Telekommunikationsleitungsquerungen dem Antragsschreiben der Energienetze Steiermark GmbH zu entnehmen, wobei die ÖWG-Nr. einer laufenden Nummer innerhalb eines Jahres entspricht (z.B. 33/2016).

Auswahl des Rahmenvertrages:

ZUSTIMMUNGSERKLÄRUNG (Einzelvertrag) zur Inanspruchnahme von öffentlichem Wassergut

- gemäß Rahmenvertrag für **Strom- und Telekommunikationsleitungen**
vom 22.08.2016, GZ: ABT14-60-107/1658
- gemäß Rahmenvertrag für **Gasleitungen** vom 08.01.1991, GZ: ABT14-60-3101

In diesem Block ist anzuhaken, auf welchen der beiden bestehenden Rahmenverträge sich die Zustimmung zur Inanspruchnahme von öffentlichem Wassergut bezieht.

Ausmaß in lfm:

➔ wie unter ÖWG-F01 beschrieben

Unterschrift des Konsenswerbers:

Bei Leitungsquerungen der Energie Steiermark Technik GmbH oder der Energienetze Steiermark GmbH ist die Unterschrift des Konsenswerbers nicht verpflichtend erforderlich.